

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung

gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung für die Erneuerung der SW-Druckrohrleitung von der Kläranlage Lintel bis Ritterhude“

Die Osterholzer Stadtwerke haben mit Schreiben vom 01.02.2022 die Erteilung einer Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserabsenkung gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 Nds. Wassergesetz (NWG) für die Erneuerung der SW-Druckrohrleitung von der Kläranlage Lintel bis Ritterhude beantragt.

Betroffen sind diverse Flurstücke in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Osterholz-Scharmbeck, Flure 50, 51, Gemarkung Scharmbeckstotel, Flure 11, 2 und 4 sowie in der Gemeinde Ritterhude, Gemarkung Ritterhude, Flur 5.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens für die Grundwasserabsenkung hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, einschlägigen Erlaubnisvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Grundwasserabsenkung ist in vielen kurzen, örtlich und zeitlich begrenzten Abschnitten geplant, in denen jeweils eine Menge von (z. T. deutlich) weniger als 3.000 m³ abgesenkt wird. Aufgrund dessen werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen grundsätzlich als gering eingestuft. Es werden eine ökologische Baubegleitung sowie eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die die Grundwasserabsenkungen begleiten und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen kontrollieren. Die erforderliche Zustimmung sowie Ausnahme von den Regelungen der anzuwendenden Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017, Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung, wurden für die Maßnahme unter Auflagen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz erteilt.

Darüber hinaus wird über entsprechende Auflagen nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sichergestellt, sondern auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Kompensationsmaßnahmen, welche die während der Maßnahme nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgleichen, wurden ebenfalls geregelt. Außerdem wurde der Bauzeitraum für die sensiblen Bereiche innerhalb des Vogelschutzgebietes nur außerhalb der Brutzeit zugelassen.

Auch im Hinblick auf denkmalrechtliche Belange wurden nach Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen, da im Trassenverlauf in zwei Abschnitten mit archäologischen Bodenstrukturen (Feuersteinartefakte, steinzeitlichen Siedlungsplätzen) zu rechnen ist. Das Baufeld befindet sich im unmittelbaren Umfeld von archäologischen Fundstellen. Ob dort genannte und vermutete Bodenfunde vorhanden sind, wird vor Baubeginn durch Ausgrabungen durch einen Sachverständigen geklärt. Etwaige archäologische Überreste würden fachgerecht dokumentiert, ausgegraben und geborgen.

Aufgrund dieser über Auflagen geregelten vorbeugenden und begleitenden Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen und dem Umstand, dass die einzelnen Grundwasserabsenkungen örtlich und zeitlich begrenzt stattfinden, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vollständig ausgeglichen werden. Damit fällt die standortbezogene Vorprüfung negativ aus und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 - 66.34.24/58

Osterholz-Scharmbeck, den 03.05.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Schütte)